

Aktenzeichen: 4 AZR 456/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. April 1983
- 4 AZR 456/81 -

I. Arbeitsgericht Kassel Urteil vom 3. Februar 1981
- 2 Ca 83/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Juni 1981
Frankfurt am Main - 13 Sa 258/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslösung - Betriebsbegriff

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Elektrotechnik;
TVG § 1 Auslösung; MTV Elektrotechnik
§ 11

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Betriebsbegriff für Anspruch auf Auslösung
nach dem MTV Elektrotechnik



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 456/81

13 Sa 258/81 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. April 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juni 1981 - 13 Sa 258/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der in W wohnt, ist seit 5. Januar 1976 bei dem Beklagten als Elektriker beschäftigt und führt für den Beklagten überwiegend auf dem Werksgelände der Firma T in K Elektroarbeiten aus. Im schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien ist ein besonderer Einstellungsort oder Betriebssitz nicht vereinbart. Beide Parteien sind kraft Organisationszugehörigkeit an den Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Elektrotechnik in Hessen in der Fassung vom 1. Juni 1977 (MTV Elektrotechnik) gebunden.

Der Beklagte unterhält in dem 27 km von K entfernt liegenden Ort Ü einen Betrieb des Elektrohandwerks. Darüber hinaus führt er seit etwa zehn Jahren kontinuierlich Elektroarbeiten in den Betrieben der Firmen D und T in K durch. Zur Abwicklung dieser Aufträge hat er auf dem Gelände der Firma T in K einen umschlossenen Raum als Baubüro angemietet und mit einem Telefonanschluß ausgestattet. Für die Organisation des Arbeitseinsatzes der im Betrieb der Firmen D und T tätigen Mitarbeiter des Beklagten hat er einen besonderen Mitarbeiter eingestellt. Dieser entscheidet über die Person der für diese Arbeiten einzustellenden und zu entlassenden Mitarbeiter sowie über die Lohnhöhe im Rahmen der von dem Beklagten vorgegebenen Richtlinien. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Weitergabe der für die Abrechnung des Arbeitsentgelts der Mitarbeiter notwendigen Daten von K nach Ü, so z. B. die Zahl der geleisteten Stunden, der Urlaubstage und der Ausfallzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit. Der Beklagte verwaltet sein Unternehmen von Ü aus. Die von K und Ü aus abgewickelten Aufträge erscheinen in einer einheitlichen Bilanz und werden in steuerlicher Hinsicht nicht getrennt.

- 3 -



- 3 -

Der Beklagte befördert die in K eingesetzten, aber außerhalb K wohnenden Mitarbeiter, darunter den Kläger, kostenlos mit Firmenfahrzeugen vom Wohnort nach K

. Darüber hinaus zahlt er diesen Mitarbeitern ein arbeitstägliches Wegegeld von DM 5,--.

Mit der Klage hat der Kläger Ansprüche auf tarifliche Auslösung für die Zeit vom 1. Mai 1980 bis 30. September 1980 in Höhe von DM 1.073,80 geltend gemacht. In diesem Zeitraum war er unstreitig im Werk der Firma T in K eingesetzt.

Der Kläger meint, die Arbeit in K sei als Auswärtsarbeit im tariflichen Sinne anzusehen, da der Beklagte seinen Betriebsitz in Ü habe und in K keinen eigenständigen Betrieb führe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den
Kläger DM 1.073,80 nebst 4 % Zinsen
seit dem 3. Februar 1981 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, er unterhalte in K einen eigenen, von seinem Betrieb in Ü unabhängigen weiteren Betrieb. Zumindest handele es sich bei der Niederlassung in K um einen räumlich vom Hauptsitz in Ü weit entfernten und im übrigen nach der Organisation eigenständigen Betriebsteil. Im übrigen habe der Kläger seine Ansprüche nicht innerhalb der tariflichen Ausschußfrist geltend gemacht. Darüber hinaus sei es dem Kläger auch nach Treu und Glauben verwehrt, nach mehrjährigem Schweigen die tariflichen Auslösungen zu beanspruchen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von dem Beklagten nicht die Zahlung von DM 1.073,80 nebst Zinsen verlangen. Ihm steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf tarifliche Auslösung zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der MTV Elektrotechnik mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Der Kläger ist bei dem Beklagten als Elektriker und damit als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. Für seinen Anspruch auf tarifliche Auslösung ist deshalb § 11 A MTV Elektrotechnik maßgebend. Danach werden Auslösungen bei Auswärtsarbeiten gezahlt. Was Auswärtsarbeiten sind, ist in § 11 A Nr. 1 MTV Elektrotechnik definiert. Dort heißt es:

"Unter Auswärtsarbeiten sind alle Arbeiten zu verstehen, die außerhalb des Betriebes geleistet werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Arbeiten Montage, Demontage, Erhaltung oder Reparatur von Anlagen aller Art zum Gegenstand haben."

Der Kläger ist im Klagezeitraum in K im Werk T für den Beklagten beschäftigt gewesen. Das Werk T ist entgegen der Auffassung des Klägers als Betrieb des Beklagten im Sinne von § 11 A MTV Elektrotechnik anzusehen. Damit hat der Kläger bei seiner Tätigkeit in diesem Werk keine Auswärtsarbeiten im tariflichen Sinne geleistet.

Für die Auslegung des Begriffs "Betrieb" in § 11 A MTV Elektrotechnik ist zunächst der Wortlaut der tariflichen Regelung zu berücksichtigen (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Der Tarifvertrag gibt vorliegend kei-

- 5 -

ne nähere Bestimmung des Begriffs "Betrieb". Damit kommt der Rechtsgrundsatz zur Anwendung, daß dann, wenn die Tarifvertragsparteien in einer Tarifnorm Begriffe verwenden, die in der Rechtsterminologie einen bestimmten Inhalt haben, diese Begriffe nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch in ihrer entsprechenden allgemeinen rechtlichen Bedeutung angewendet werden sollen, soweit sich nicht aus dem Tarifwortlaut oder aus anderen aus dem Tarifvertrag selbst ersichtlichen Gründen etwas anderes ergibt (BAG Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt mit weiteren Nachweisen). Der allgemeine Begriff des Betriebes hat im Arbeitsrecht einen fest umrissenen Inhalt. Danach ist unter Betrieb die organisatorische Einheit von Betriebsmitteln zu verstehen, mit deren Hilfe der Unternehmer allein oder in Gemeinschaft mit seinen Mitarbeitern einen bestimmten arbeitstechnischen Zweck, der sich nicht in der Befriedigung von Eigenbedarf erschöpft, fortgesetzt verfolgt (vgl. BAG Beschluß vom 3. Dezember 1954 - 1 ABR 7/54 -, AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG; Neumann-Duesberg, AR-Blattei, Betrieb I unter B I 1 mit weiteren Nachweisen). Davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus.

Wenn aber die Tarifvertragsparteien in § 11 A Nr. 1 MTV Elektrotechnik von Arbeiten sprechen, die "außerhalb des Betriebes" geleistet werden, und damit voraussetzen, daß sich der Betrieb auf einen bestimmten räumlichen Bereich bezieht und Mitarbeiter des Betriebs auch außerhalb dieses räumlichen Bereichs für den Betrieb tätig werden können, gehen sie von einem Betriebsbegriff aus, der nicht mit dem allgemeinen Betriebsbegriff übereinstimmt. Der allgemeine Betriebsbegriff umfaßt nämlich die organisatorische Einheit, innerhalb der arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt werden. Damit werden alle Tätigkeiten der Arbeitnehmer erfaßt, die dem vorgegebenen arbeitstechnischen Zweck dienen. Auch der Arbeitnehmer, der auf einer Tagesbaustelle tätig ist oder für den Betrieb bei einem Kunden kleinere Repara-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

turarbeiten durchführt, die nur wenige Minuten in Anspruch nehmen, übt eine betriebliche Tätigkeit aus, weil er im Rahmen der Betriebsorganisation den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs verfolgt. Der allgemeine Betriebsbegriff ist danach nicht nur nicht raumbezogen, sondern schließt es aus, daß Mitarbeiter den arbeitstechnischen Zweck des Betriebs "außerhalb des Betriebs" verfolgen. Verfolgen sie den arbeitstechnischen Zweck des Betriebes, werden sie vielmehr betrieblich, d.h. für und innerhalb des Betriebs, tätig. Tätigkeiten außerhalb des Betriebs können danach nur solche Tätigkeiten sein, die nicht dem arbeitstechnischen Zweck des Betriebs dienen. Das bedeutet, daß Mitarbeiter eines Betriebs überall dort, wo sie aufgrund ihres Arbeitsvertrages tätig werden, für den Betrieb arbeiten und damit auch im Betrieb tätig sind, wenn man von dem allgemeinen Betriebsbegriff ausgeht. Nach dem Wortlaut des Tarifvertrags steht damit nur fest, daß der Begriff des Betriebes im Sinne von § 11 A Nr. 1 MTV Elektrotechnik nicht mit dem allgemeinen Betriebsbegriff übereinstimmt, sondern raumbezogen ist. Weiteren Aufschluß über den Inhalt des tariflichen Begriffs Betrieb gibt der Wortlaut des Tarifvertrags nicht. Deshalb ist zur Auslegung der sich aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung erschießende Sinn und Zweck des Tarifvertrags heranzuziehen (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

Nach dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrags ist unter "Betrieb" im Sinne von § 11 A Nr. 1 MTV Elektrotechnik die Betriebsstätte zu verstehen, in der der Arbeitnehmer nach den Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien tätig werden soll oder von der aus sein Einsatz erfolgt. Wenn § 11 A MTV Elektrotechnik für Auswärtsarbeiten Auslösungen vorsieht, geht er davon aus, daß durch die Auswärtsarbeiten Mehrkosten anfallen, die durch die Auslösung ausgeglichen werden sollen. Denn die Auslösung ist ihrem Wesen nach eine Aufwandsentschädigung (BAG Urteil vom 11. November 1981 - 4 AZR 268/79 -, AP Nr. 4 zu § 1 TVG Auslösung). Hierbei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

steigt nach der tariflichen Regelung die Höhe der Auslösung, je weiter der Arbeitnehmer von seinem Wohnsitz entfernt tätig wird, wenn er vom Wohnsitz aus zur Arbeitsstelle fährt. Daraus wird weiter ersichtlich, daß die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, bei größerer Entfernung vom Wohnsitz erhöhten sich die Mehrkosten. Andererseits sieht der Tarifvertrag für eine Tätigkeit innerhalb des Betriebs im Sinne von § 11 A MTV Elektrotechnik keine Auslösung oder eine ihr vergleichbare Aufwandsentschädigung vor. Die Tarifvertragsparteien nehmen also insoweit an, daß dem Arbeitnehmer bei Tätigkeiten innerhalb des Betriebes keine ausgleichswürdigen Mehrkosten entstehen.

Diese differenzierende Regelung ergibt nur dann einen Sinn, wenn man davon ausgeht, daß es der Arbeitnehmer in der Hand hat, seinen Wohnsitz in die Nähe des Betriebs zu verlegen, damit er zur betrieblichen Arbeitsstelle keine große Entfernung zurückzulegen hat und deshalb insoweit Mehrkosten, die durch die Zurücklegung größerer Fahrtstrecken und den damit verbundenen Zeitaufwand entstehen, nicht anfallen. Dies setzt voraus, daß es sich bei dem Betrieb im tariflichen Sinne um eine auf Dauer eingerichtete Arbeitsstelle handelt. Nur dann kann der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz, der ständige, nicht nur vorübergehende Niederlassung bedeutet (§ 7 Abs. 1 BGB; vgl. auch Palandt/Heinrichs, BGB, 42. Aufl. 1983, § 7 Anm. 2), sinnvollerweise in der Nähe des Betriebs nehmen. Damit erweist sich nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung, daß unter Betrieb im Sinne von § 11 A MTV Elektrotechnik die Betriebsstätte zu verstehen ist. Betriebsstätte ist aber nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die "feste örtliche Anlage, die der Ausübung des Betriebs eines stehenden Gewerbes dient" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., 1980, S. 556), also auf eine von vornherein unbestimmte Zeit betrieben wird.

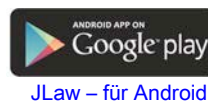
Diese Auslegung wird durch § 11 A Nr. 3, 4 und 6 MTV Elektrotechnik bestätigt. In § 11 A Nr. 3 und 4 MTV Elek-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trotechnik bezeichnen die Tarifvertragsparteien die Arbeitsstelle, bei der der Arbeitnehmer bei Auswärtsarbeiten tätig wird, als "Montagestelle". Unter Montage im technischen Sinne, die hier allein in Betracht kommt, ist der "Aufbau, Zusammenbau, z. B. von Maschinen, technischen Anlagen" zu verstehen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1982, S. 723). Diese Tätigkeit ist - bezogen auf einzelne Maschinen - von vornherein zeitlich begrenzt, also vorübergehend. Wenn die Tarifvertragsparteien im MTV Elektrotechnik bei der Regelung der Auslösung den Begriff "Montagestelle" als Gegensatz zu dem Begriff "Betrieb" verwenden, ist damit ersichtlich nur die Montage von einzelnen Anlagen und damit nur eine vorübergehende Tätigkeit gemeint. Dies wird besonders deutlich in § 11 A Nr. 6 MTV Elektrotechnik, der von "Montagezeitarbeitern" spricht und damit diejenigen Arbeitnehmer meint, die nur für die Montagezeit an der Montagestelle eingestellt werden, d.h. für die "Zeit, die für die Montage einer Maschine, technischen Anlage oder ähnliches benötigt wird" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 4. Bd., 1982, S. 723).

Als Betrieb im Sinne von § 11 A MTV Elektrotechnik kommt nach dem Sinn der tariflichen Regelung nur die Betriebsstätte in Betracht, in der der Arbeitnehmer nach den Vereinbarungen der Arbeitsvertragsparteien tätig sein soll oder von der aus sein Einsatz erfolgt, wenn er ständig auf Montagestellen unterwegs ist. Der Arbeitnehmer braucht nämlich nur in der Betriebsstätte tätig zu werden, in der er nach dem Arbeitsvertrag tätig werden soll. Nur im Hinblick auf diese Betriebsstätte kann er auch seinen Wohnsitz wählen, wenn er ihn in die Nähe des Betriebs verlegen will.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt im vorliegenden Falle dazu, die benachbarten Werkgelände der Firmen T und D als Betriebsstätte des Beklagten anzusehen, bei der es sich zugleich um die vertragliche Betriebsstätte des Klägers handelt. Der Beklagte hat

nach dem unstreitigen Sachverhalt auf dem Gelände der Firma T in K einen Raum als Baubüro angemietet und führt von dort aus den Einsatz der im Betrieb der Firmen D und T tätigen Mitarbeiter des Beklagten. Dies genügt, um diese Einrichtung als Betriebsstätte im Sinne einer festen örtlichen Anlage, die der Ausübung eines Gewerbes dient, anzusehen. Diese Betriebsstätte ist auch auf unbestimmte Dauer angelegt. Denn sie besteht bereits seit etwa zehn Jahren und ist zeitlich nicht begrenzt. Darauf weist das Landesarbeitsgericht zutreffend hin. Ob die Betriebsstätte als selbständiger Betrieb oder als unselbständiger Betriebsteil im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes anzusehen ist, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Auch das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Alle Arbeitnehmer, die auf dem Werksgelände der Firmen D und T eingesetzt werden und deren Einsatz von der Betriebsstätte des Beklagten auf dem Gelände der Firma T geleitet wird, werden von dieser Betriebsstätte aus tätig. Die Betriebsstätte des Beklagten im eigentlichen Sinne ist zwar nur das Baubüro, aber der Einsatz der Arbeitnehmer in unmittelbarer Nähe des Baubüros und ihre Arbeitseinteilung von diesem Büro aus kann wegen des engen räumlichen und organisatorischen Zusammenhangs nur als Tätigkeit von dieser Betriebsstätte aus angesehen werden. Für diese Arbeiten auf dem Werksgelände der Firmen D und T von der Betriebsstätte des Beklagten aus fallen aber keine Auslösungen an.

Die Tätigkeit des Klägers auf dem Werksgelände der Firma T erfolgt ferner von der vertraglichen Betriebsstätte des Klägers aus. Dort wurde er in der Vergangenheit überwiegend eingesetzt. Daraus schließt das Landesarbeitsgericht, daß der Mittelpunkt der Arbeit des Klägers für den Beklagten in K lag. Dies kennzeichnet die Tätigkeit des Klägers von der Betriebsstätte des Beklagten auf dem Gelände der Firma T aus als die nach



- 10 -

der praktischen Durchführung des Arbeitsvertrages maßgebende vertragliche Betriebsstätte. Eine hiervon abweichende Vereinbarung haben die Parteien nicht getroffen.

Auf den steuerrechtlichen Begriff des Betriebs und der Betriebsstätte kommt es nicht an. Wenn § 11 B MTV Elektrotechnik bei den Angestellten auf die Lohnsteuerrichtlinien verweist, so betrifft das nur die Höhe der Auslösung. Für eine Heranziehung des § 12 Abgabenordnung 1977 besteht daher kein Anlaß. Der Tarifvertrag nimmt darauf nicht Bezug. Der Begriff der Auslösung hat auch mit steuerrechtlichen Grundsätzen nichts zu tun. Der Tarifvertrag ist aus sich heraus auslegbar.

Da die Klage bereits deshalb unbegründet ist, weil die Klageforderung nicht besteht, kommt es ferner nicht darauf an, ob die Klageansprüche innerhalb der maßgebenden tariflichen Ausschußfrist ordnungsgemäß geltend gemacht worden sind.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)